den kann oder Teile des Unternehmens zur Entrichtung der Erbschaft- und Schenkungsteuer veräußert werden müssen.
Neben dem Wegfall der Erbschaft- und Schenkungsteuerbefreiung entsteht im Veräußerungsfall Einkommensteuer. Eine Anrechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf die Einkommensteuer nach § 35b EStG ist bei lebzeitiger Übertragung nicht möglich. Damit kann die Gesamtsteuerquote in diesen Fällen mehr als 50 % betragen. Offen ist, ob in derartigen Fällen ein Verstoß gegen den Halbteilungsgrundsatz vorliegt. Es wäre zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber auch dieses rechtsstaatliche Prinzip bei der Überarbeitung der Normen berücksichtigt. Anderenfalls könnte eine erneute Prüfung der Vorschrift durch die deutsche Gerichtsbarkeit notwendig werden.

StB Dipl.-Fw. (FH) Jana Massow
eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft
rechtsanwaltsgesellschaft Dresden

Künstlersozialabgabe – Änderungen ab 2015 durch das KSAStabG und aktuelle Streitpunkte

Jörg Holthaus, Unna*

Die auch von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen unter bestimmten Voraussetzungen zu zahlende Künstlersozialabgabe[1] ist durch die seit 1.1.2015 geltenden Änderungen im KSAStabG[2] und einige aktuelle Rechtsstreitigkeiten in den Fokus geraten. Die ab 2015 geltende Geringfügigkeitsgrenze und die in jüngsten Urteilen diskutierte Frage, wann ein gemeinnütziger Verein oder eine Stiftung überhaupt künstlersozialabgabepflichtig wird, sollen im folgenden Beitrag näher beleuchtet werden.

I. Kreis der Abgabepflichtigen

Abgabepflichtig sind alle Unternehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Entscheidend ist ein nachhaltiges und regelmäßiges Tätigwerden am Markt, wobei eine Gewinnerzielungsabsicht nicht zwingend erforderlich ist.[3] Erfasst werden hiernach auch gemeinnützige Vereine, selbst wenn sie lediglich eine Provision an einen Künstler anlässlich des Verkaufes einer seiner Werke zahlen.
Typische Abgabeverpflichtete sind:

- Verlage (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KSVG[4])
- Theater, Orchester, Chöre (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KSVG)
- Konzert- und Gastspieldirektionen (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KSVG)
- Galerien, Kunsthändler (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 KSVG)
- Museen, Zirkus- und Varieteveranstalter (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 KSVG)

Hierzu zählen auch alle von der Öffentlichen Hand (Stadt, Gemeinde, Kommune, Land) betriebenen Theater, Opern- und Balletthäuser, von diesen veranstaltete Konzert- und Schauspielvorstellungen sowie gemeinnützige Vereine und Stiftungen, die regelmäßig Konzerte, Aufführungen oder Ausstellungen veranstalten.
Auch für solche Unternehmen, deren Tätigkeitsschwerpunkte gerade nicht im künstlerischen oder publizistischen Bereich liegen, wird eine Abgabepflicht normiert, z.B. für Eigenwerber, die für Zwecke des eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben (§ 24 Abs. 1 S. 2 KSVG). Erfasst wird hierbei insbesondere die nicht nur gelegentliche Beauftragung von selbständigen Künstlern/Publizisten zur Vornahme von Presse- und Medienarbeit, zur Erstellung von Publikationen oder zur Durchführung von Veranstaltungen und (Verkaufs)-Aktionen des beauftragenden Unternehmens. Hierzu zählt auch die Erstellung und Pflege eines Webdesigns.[5]

1. Zur Definition „nicht nur gelegentlich" (§ 24 Abs. 1 S. 2 KSVG)

Fraglich ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung des Begriffs „nicht nur gelegentlich" in § 24 Abs. 1 S. 2 KSVG. Der Definition des § 24 Abs. 2 S. 2 KSVG zufolge liegt für die Tatbestände des § 24 Abs. 2 S. 1 KSVG eine „nicht nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen" vor, wenn in einem Kalenderjahr mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden. In der Literatur[6] wird hierzu allerdings vertreten, dass bei

* Diplom-Finanzwirt Jörg Holthaus ist als Sachgebietsleiter im Finanzamt Soest (NRW) und als Gastdozent der Bundesfinanzakademie Brühl/Berlin sowie als selbständiger Dozent im Bereich Internationales Steuerrecht und Künstlersozialabgabe tätig. Er ist Autor zahlreicher Fachaufsätze und des Praktikerhandbuches „Ausländische Künstler und Sportler im Steuerrecht", zu dem im Laufe des Jahres 2015 eine Neuauflage unter Einbeziehung der Künstlersozialabgabe im NWB-Verlag Herne erscheinen wird. Sein hier abgedruckter Beitrag spiegelt seine persönliche Meinung wider und ist nicht in dienstlicher Funktion verfasst.

1 Vgl. *Holthaus*,ZStV 2012, 166ff.
2 Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz vom 30. Juli 2014 (BGBl. 2014 I S. 1311).
3 BSG Urt. v. 20.4. 1994 – 3/12 RK 33/92, DStR 1995, 268 und BSG Urt. v. 1.10.1991 – 12RK 33/90, BB 1992, 642.
4 Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. 1981 I S. 705).
5 Vgl. BSG Urt. v. 7.7.2005 – B 3 KR 29/04 R, SozR 4-5425 § 24 Nr. 7.
6 Z.B. *Finke/Brachmann/Nordhausen,* KSVG Kommentar, 4. Aufl. 2009, § 24 Rz. 192.

Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit bereits eine Regelmäßigkeit und daher eine „nicht nur gelegentliche" Auftragserteilung anzunehmen ist, wenn Webemaßnahmen halbjährlich oder gar nur einmal im Jahr (aber immer wieder) durchgeführt werden. Die Künstlersozialkasse (KSK) geht in ihrer Informationsschrift Nr. 2 (5/2013) noch einen Schritt weiter. Nach ihrer Auffassung könne die Voraussetzung „nicht nur gelegentlich" auch bei größeren Intervallen als einem Kalenderjahr erfüllt sein, wenn Werbemaßnahmen, Ausstellungen o.ä. z. B. alle drei oder fünf Jahre stattfinden.

Spätestens hier wird nach meiner Auffassung der durch den Gesetzestext gedeckte Rahmen verlassen.[7] M. E. müsste die Veranstaltungsgrenze auch auf die Einordnung von Werbemaßnahmen ausstrahlen, da der Gesetzgeber in beiden Absätzen den gleichen Rechtsbegriff „nicht nur gelegentlich" verwendet. Wollte er den von der KSK vertretenen Tatbestand erfasst wissen, hätte er meiner Meinung nach in Absatz 1 anstelle von „nicht nur gelegentlich" den Begriff „regelmäßig wiederkehrend", wie wir ihn z.B. aus § 11 Abs. 1 S. 2 EStG kennen, verwenden müssen. Es kann nicht sein, dass auf der einen Seite eine Stiftung A, die regelmäßig in jedem Jahr drei Veranstaltungen mit Künstlern durchführt, keine Abgabepflicht trifft (nach § 24 Abs. 2 S. 1 und 2 KSVG), auf der anderen Seite die Stiftung B, die nie darbietende Künstler beauftragt, aber alle drei Jahre ihr Webdesign umgestalten lässt, abgabepflichtig sein soll.

2. Jahresgrenze von drei Veranstaltungen

Neben den typischen abgabepflichtigen Unternehmen (s.o.) werden alle weiteren Vereine und Stiftungen erfasst, die nicht nur gelegentlich Aufträge an Selbständige entweder zur Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit oder für Zwecke ihres eigenen Unternehmens erteilen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden.

Um den Begriff des „nicht nur gelegentlich" näher zu erläutern, enthält § 24 Abs. 2 S. 2 KSVG eine Grenze von drei Veranstaltungen jährlich. Diese gilt aber nicht für die typischen Abgabepflichtigen (s.o.).

Beispiel 1
Der Kulturverein der Stadt Ahlen e.V. lädt alle drei Monate einen Klavierspieler oder ein Streichquartett ein. Die Honorare an die Musiker betragen pro Abend 200 bis 800 €. An diesen Abenden werden durch Eintrittsgelder regelmäßig Beträge vereinnahmt, die unterhalb der Gesamtkosten der Auftritte liegen.
Da der Verein viermal im Jahr eine Veranstaltung mit Künstlern durchführt, ist dies nach § 24 Abs. 2 S. 2 KSVG als nicht nur gelegentlich einzustufen. Zudem erzielt er durch den Verkauf von Eintrittskarten Einnahmen. Es ist insoweit nicht erforderlich, dass der Verein aus der Tätigkeit Überschüsse erzielt. Er ist daher verpflichtet die Gesamthonorare jährlich an die KSK zu melden und die entsprechende KSA zu zahlen.

Fraglich war bisher die Einordnung von mehrtägigen Veranstaltungen im Rahmen der Prüfung der Veranstaltungsgrenze des § 24 Abs. 2 S. 2 KSVG. Wie bereits im Urteil des *Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg*[8] ist nun auch in der Revision beim *BSG*[9] eine Abgabepflicht abgelehnt worden. Das *BSG* und *LSG* sahen wie die Vorinstanz (*SG Potsdam*) bei einem gemeinnützigen Verein zur Pflege der Country- und Westernkultur, der neben einem dreitägigen sog. Country-Weekend eine eintägige Country-Weihnachtsfeier mit selbständigen Künstlern veranstaltete, die Grenze von drei Veranstaltungen als nicht überschritten an. M.E. kann man der Argumentation der Gerichte nur folgen, da für die Dreitagesveranstaltung laut Sachverhaltsdarstellung regelmäßig einheitliche Wochenendkarten verkauft wurden. Warum die KSK in dem Country-Weekend drei Veranstaltungen sehen wollte, ist für mich nicht nachvollziehbar. Insoweit hat die Entscheidung des *BSG* eine große Bedeutung für gemeinnützige Vereine und Stiftungen. Wenn künstlerische Darbietungen in Form eines mehrtägigen Festivals maximal dreimal im Jahr veranstaltet werden, ist nach der obigen Entscheidung die Grenze von drei Veranstaltungen nicht überschritten. Entscheidend ist die organisatorische Einheit der mehrtägigen Veranstaltung, die sich am einheitlichen Publikum und Kartenverkauf manifestiert. Als eine Veranstaltung müssten z.B. das Festival „Rock am Ring", das „Wacken Open Air" oder die „Internationalen Schostakowitsch-Tage Gohrisch" gezählt werden, da bei diesen Events jeweils einheitliche Karten für die Veranstaltungen an den verschiedenen Tagen angeboten werden. Hierbei ist es unerheblich, dass an jedem Tag andere Künstler auftreten.

II. Welche Tatbestände werden erfasst?

1. Allgemeines

Nach § 25 Abs. 1 KSVG lösen Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen die KSA aus. Diese beiden Tatbestandsmerkmale sind in der Praxis schwer zu definieren und abzugrenzen. Der Begriff „künstlerisch" soll hier weit ausgelegt werden und geht damit über das hinaus, was im Steuerrecht unter § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG als „künstlerisch" eingestuft wird. Auch sämtliche artistische Leistungen[10] sollen durch die KSA erfasst werden.

Die KSA widerspricht nach den Feststellungen des EuGH[11] nicht dem EU-Recht.

2. Sport

Anders als beim Steuerabzug nach § 50a EStG fallen rein sportliche Darbietungen in Form von Wettkämpfen nicht unter die KSA.

Aber auch hier ist die Abgrenzung diffizil. Da der Bereich des Künstlerischen im Sinne von § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KSVG durch Rechtsprechung und Verwaltung auf die gesamte Unterhaltungsbranche angewandt wird, unterliegt auch ein Schaulaufen im Anschluss an eine Eiskunstlaufmeisterschaft der KSA.[12] Abgabenfrei bleiben nur reine Wettkämpfe, in denen es darum geht, einen Sieger zu ermitteln.

7 Vgl. *Holthaus*, NWB 2014, 2420ff.
8 LSG BB Urt. v. 19.07.2013 – L 9 KR 353/10.
9 BSG Urt. v. 08.10.2014 – B 3 KS 6/13 R, SozR 4 B 3 KS 6/13.
10 Vgl. BT-Drucks. 8/3172 S. 23 f. und BT-Drucks. 7/3071 S. 39.
11 EuGH Urt. v. 08.03.2001 – C-68/99, juris.
12 Vgl. Rz. 19, BSG Urt. v. 25.10.1995 – 3 RK 24/94, NJW 1997, 1185 = SpuRt 1999, 126 = DStR 1996, 1662.

Im Bereich des Tanzes differenziert die KSK und stuft als künstlerisch und somit abgabepflichtig ein:

- Klassisches Ballett,
- zeitgenössischen Tanz/Modern Dance,
- Tanztheater und Musicaltanz
- Bollywood-Tanz und Kathak-Tanz.[13]

Dem Bereich des Sports und somit als nicht abgabepflichtig ordnet die KSK die folgenden Tänze zu:

- Standardtänze, Lateinamerikanische Tänze
- Orientalischer Tanz, historische Tanzvorführungen
- Hip Hop, Streetdance, Linedance, Breakdance
- Kindertanz, Eistanz, Stepptanz
- Jazz-Dance, Rock'n'Roll, rhythmische und musikalische Gymnastik
- Capoeira
- Salsa, Merengue, Flamenco
- Folklore.[14]

Modernere Formen der rhythmischen Gymnastik wie z.B. Zumba sind wohl auch in diesen nicht abgabepflichtigen Bereich einzuordnen. Auch Werbeauftritte von Sportlern wurden als nicht abgabepflichtig[15] eingestuft, da Sportler, auch wenn sie nach einem Plan oder „Drehbuch" auftreten, nicht dem künstlerischen, gestalterischen Bereich zuzuordnen seien.

3. Unterhaltungsbranche

Die bis zur Einführung der „unterhaltenden Darbietung" ab 2009 im Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG strittige Abgrenzung zwischen „künstlerisch" und „nicht künstlerisch" ist nach derzeitiger Auffassung nie ein Problem der KSA gewesen. Nach der ständigen Rechtsprechung des *BSG* wird auch niveaulose Unterhaltung erfasst: „Dies ist für den Begriff der Kunst i.S. des KSVG in einer freiheitlichen Gesellschaft bis zu den Grenzen der Sittenwidrigkeit hinzunehmen."[16] So ist es nicht verwunderlich, dass der *BSG* „Damenunterwäschevorführungen in Diskotheken"[17] und die Tätigkeit von Juroren in einer Castingshow[18] selbst dann als abgabepflichtige künstlerische Tätigkeit im weitesten Sinne einstuft, wenn einige Statements der Jury einen strafrechtlich relevanten Inhalt aufweisen. „Hierdurch verlieren sie nicht die Qualität als künstlerische Leistung i.S. des KSVG, selbst wenn dies zu Sanktionen nach anderen Rechtsvorschriften berechtigen könnte."[19] Selbst die „Selbstdarsteller" in einer von Moderatoren begleiteten „Survivalshow" („Dschungel-Camp") wurden als abgabepflichtige Unterhaltungskunst eingestuft.[20] Insgesamt unterliegt jede unterhaltende Darbietung, die entfernt an eine künstlerische erinnert, der KSA, mit Ausnahme von Sportwettkämpfen.

Trotzdem ergeben sich hier durchaus Unterschiede zum Steuerabzug nach § 50a EStG. So sollen Vergütungen an Künstler für die (einmalige) Teilnahme an einer Talk-Show nicht der KSA unterliegen.[21] Ebenfalls als abgabefrei wird die Durchführung einer japanischen Teezeremonie[22] eingestuft, auch wenn dies in Japan als Kunst angesehen wird und eine langjährige Ausbildung erfordert. Der *BSG* sah in dieser Vorführung eher ein „exotisches Brauchtum"[23]. Diese Sichtweise kann auch auf Fahnenschwinger und Karnevalsgruppen übertragen werden.

Fraglich ist allerdings die Einstufung ausländischer Gruppen, die zwar Brauchtum pflegen, aber eindeutig künstlerisch geprägt sind, wie z.B. österreichische Schützenkapellen oder Square-Dance-Gruppen aus Irland.

Bei Diskjockeys kommt es für die KSA darauf an, ob der DJ selbst gestaltend tätig wird, indem er mit Mischpulten und verschiedenen Geräten spontan neue Musikeindrücke kreiert, was abgabepflichtig[24] wäre, oder lediglich Musik „auflegt", wodurch keine Abgabepflicht ausgelöst würde.

4. Unterricht

Nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 KSVG werden zusätzlich auch Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten erfasst.

Dieser Bereich wird durch den Steuerabzug nach § 50a EStG nicht tangiert. Gerade unterrichtende Tätigkeiten unterliegen nicht dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG.[25]

Erteilt ein Künstler Musikunterricht z.B. an einer Volkshochschule oder gibt Kurse an Schulen, unterliegt die Vergütung an diesen der KSA, aber nicht dem Steuerabzug nach § 50a EStG.

13 Nach dem rechtskräftigen Urteil des SG Frankfurt v. 11.12.2012 – S 27 KR 377/08, NZS 2013, 389 sind sowohl Darbietung als auch Lehre des „Bollywood-Tanzes" und „Kathak-Tanzes" abgabepflichtig, selbst wenn die Tänze nicht auf einer „klassischen" Bühne zur Aufführung gebracht werden.
14 Vgl. Informationsschrift Nr. 11 der KSK (Stand 1/2015).
15 BSG Urt. v. 24.1.2008 – B 3 KS 1/07 R; *Finke/Brachmann/Nordhausen*, KSVG, § 25 Rz. 13.
16 Vgl. Rz. 31, BSG Urt. v. 25.10.1995 – 3 RK 24/94.
17 BSG Urt. v. 25.12.1995 – 3 RK 24/94.
18 BSG Urt. v. 1.10.2009 – B 3 KS 4/08 R, SozR 4-5425 § 25 Nr. 5 = BSGE 104, 265.
19 BSG Urt. v. 1.10.2009 – B 3 KS 4/08 R, Orientierungssatz 2, Rz. 33.
20 BSG Urt. v. 2.4.2014 – B 3 KS 3/12 R.
21 Vgl. *Finke/Brachmann/Nordhausen,* KSVG, § 25 Rz. 13.
22 Vgl. *Finke/Brachmann/Nordhausen,* KSVG, § 24 Rz. 107.
23 BSG Urt. v. 12.5.2005 – B 3 KR 13/04 R, SozR 4-5425 § 2 Nr. 3.
24 Vgl. *Finke/Brachmann/Nordhausen,* KSVG, § 24 Rz. 108.
25 Vgl. FG Brandenburg Urt. v. 20.06.2000 – 6 K 2068/00, EFG 2001, 1284.

Beispiel 2
Die Stadt Münster engagiert 2014 einen Trommler (T) aus Togo, um zwei Wochen lang mit verschiedenen Klassen der örtlichen Gymnasien Trommeln zu erlernen. Hierfür erhält T ein Honorar von 1.000 €. Zudem gibt T ein Konzert im Festsaal des historischen Rathauses für eine Gage von 500 € (brutto). Die Stadt Münster übernahm Flug- und Übernachtungskosten von 1.300 €. Nach dem Konzert wird T mit anderen Künstlern zusammen zu einem 5-Gänge-Menü im Wert von 80 € durch die Stadt eingeladen.

a) Steuerabzug nach § 50a EStG
Die unterrichtende Tätigkeit unterliegt nicht dem Steuerabzug nach § 50a EStG. Lediglich die Gage für das Konzert ist abzugssteuerpflichtig. Die übernommenen Reisekosten von 1.300 € sind ebenfalls steuerfrei (§ 50a Abs. 2 S. 2 EStG). Da das Essen die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand (24 €) übersteigt, ist der übersteigende Teil in die Bemessung des Steuerabzugs einzubeziehen. Dem Steuerabzug in Höhe von 15 % unterliegen somit 556 €, also 83,40 € plus 4,58 € Solidaritätszuschlag. Der Auszahlungsbetrag beträgt demzufolge nur noch 412,02 €.

b) KSA
Sowohl die unterrichtende als auch die künstlerische Tätigkeit unterliegt der KSA. Bei der Bemessung brauchen allerdings die Bewirtungskosten nicht berücksichtigt werden. Die *übernommen Reisekosten sind ebenfalls abgabefrei.* Die KSA beträgt 5,2 % von 1.500 €, also 78 €.

Unterricht stellt aber nur dann „Lehre von Kunst" dar, wenn vorrangig Fähigkeiten zur eigenständigen aktiven Ausübung künstlerischer Betätigungen vermittelt werden. Unterricht mit künstlerischen Elementen gehört nicht zu den von der KSA erfassten Lehrtätigkeiten, wenn in erster Linie pädagogische oder therapeutische Ziele verfolgt werden. So sind z.B. Kurse in „kreativem Tanz" für Kinder von drei bis zehn Jahren, die vorrangig der Stärkung der Persönlichkeit sowie der Förderung des Sozialverhaltens der Kinder dienen, nicht als abgabepflichtige Lehre von darstellenden Künsten zu qualifizieren.[26] Die musikalische Früherziehung[27] (z.B. Glockenspielkurse für Kindergartenkinder) wird dagegen von der KSK als abgabepflichtig eingestuft, da künstlerische Fertigkeiten vermittelt werden.
Als weder künstlerisch noch publizistisch und somit als nicht abgabepflichtig hat die KSK[28] allerdings Einführungen in Leben und Werk einzelner Komponisten und die Analyse und Theorie gesonderter Musikwerke und -gattungen eingestuft. Eine Werkeinführung durch einen Künstler vor der Aufführung wird somit (im Gleichklang mit dem Steuerabzug nach § 50a EStG) als nicht abgabepflichtig behandelt.

5. Publizisten

Ebenfalls der KSA und nicht (unbedingt) dem Steuerabzug unterliegen Vergütungen für den Bereich der Publizistik. Vergütungen an Schriftsteller und Journalisten, die nur insoweit dem Steuerabzug unterliegen, wie eine Rechtsüberlassung vorliegt (§ 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG), sind in voller Höhe abgabepflichtig iSd KSVG. Zur publizistischen Tätigkeit gehören auch sogenannte Online-Journalisten, einschließlich der Einnahmen aus dem Verkauf von Werbeflächen auf Websites,[29] sowie Werbewirte[30], die Werbebroschüren, -prospekte, -plakate, -anzeigen oder Touristenzeitschriften verfassen.
Bis 2011 hieß es hierzu in § 2 KSVG: „Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder *in anderer Weise* publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt."
Ab 2012 wurde § 2 KSVG insoweit geändert.[31] Jetzt heißt es: „Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder *in ähnlicher Weise* publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt." Somit wurde die sogenannte Öffnungsklausel zum Publizistikbegriff mit Wirkung ab 1.1.2012 eingeschränkt. Vergütungen an die klassischen Publizisten wie Autoren, Bildberichterstatter, Bildjournalisten, Dichter, Drehbuchautoren, Fachleute für Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung, Journalisten, Kritiker, Lehrer für publizistische Tätigkeiten, Lektoren, Pressefotografen, Redakteure, Schriftsteller, Übersetzer (i. S. der BSG-Rechtsprechung, z. B. Literaturübersetzer) und wissenschaftliche Autoren bleiben nach wie vor abgabepflichtig. Die Änderung betrifft nach Auffassung der Verwaltung nur den Randbereich dieser Tätigkeit, wie z.B. Trauerredner. Diese wurden bislang von der KSK als andere Tätigkeit eingestuft.[32] Ab 2012 sind Vergütungen an solche Redner nicht mehr abgabepflichtig. Allerdings stellt der *BSG*[33] insoweit Werbeunternehmen auf den Prüfstand, die Werbematerial mit textlichem Schwerpunkt erstellen. Es bleibt abzuwarten, ob zukünftig einige Werbeunternehmen aus dem Anwendungsbereich der KSA wegfallen.[34]

6. Werkschaffende Künstler und Werbe- bzw. Modefotografen

Zudem unterliegen alle Vergütungen an werkschaffende Künstler, wie Maler, Bildhauer, Komponisten, Choreographen, Regisseure, Maskenbildner, der KSA. Abgabepflichtig sind außerdem Verkaufserlöse von künstlerischen Werken, wie Gemälden, Skulpturen etc.
Werbe- und Modefotografen gehören zur bildenden Kunst im Sinne des KSVG. Der KSA unterliegen auch die Entgelte für zusätzliches Personal und die Aufnahmetechnik.[35]

26 Vgl. BSG Urt. v. 01.10.2009 – B 3 KS 3/08 R, SozR 4-5425 § 2 Nr. 15, SGb 2009, 96.
27 Vgl. Informationsschrift Nr. 11 der KSK (Stand 1/2015).
28 Vgl. Informationsschrift Nr. 11 der KSK (Stand: 1/2015).
29 Vgl. BSG Urt. v. 21.7.2011 – B 3 KS 5/10 R, Sgb 2011, 520 = ArbuR 2011, 370.
30 Vgl. BSG Urt. v. 24.7.2003 – B 3 KR 27/02 R, NJW 2004, 628.
31 Vgl. Art. 14a Viertes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 29.12.2011 (BGBl. 2011 I S. 3057).
32 Vgl. *Finke/Brachmann/Nordhausen*, KSVG, § 24 Rz. 55.
33 Vgl. BSG Urt. v. 16.7.2014, B 3 KS 3/13 R, juris.
34 Vgl. *Mittelmann*, DStR 2014, 2301.
35 Vgl. BSG Urt. v. 25.11.2010 – B 3 KS 1/10 R, SozR 4-5425 § 2 Nr. 18.

7. Hutgage

Wenn ein Künstler oder Publizist das Honorar beim Publikum selbst erhebt, z.B. in Gastronomiebetrieben durch eigene Eintrittsgelder oder Herumreichen eines Hutes, gilt Folgendes:
Bei dem Publikum handelt es sich um Dritte, von denen keine Künstlersozialabgabe erhoben werden kann. In diesen Fällen wird derjenige als Veranstalter abgabepflichtig, dem die Leistung erbracht wird (§ 25 Abs. 1 Satz 2 KSVG), der also einen wirtschaftlichen Nutzen oder Vorteil aus der Darbietung des Künstlers oder Publizisten hat. Der wirtschaftliche Nutzen bzw. Vorteil kann darin bestehen, dass die Attraktivität des Gastronomieangebotes erhöht wird und somit ein gesteigerter Umsatz bei Speisen oder Getränken erzielt werden kann. Der Veranstalter (z.B. Gastronom) hat in diesen Fällen Sorge dafür zu tragen, dass er das vom Künstler/Publizisten eingesammelte Honorar korrekt ermittelt und an die KSK meldet.

8. Zahlungen an juristische Personen

Eine Besonderheit der KSA ergibt sich bei Zahlungen an juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, wie an Theater, Orchester, Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) eingetragene Vereine, eine GmbH & Co. KG oder KG[36] (ebenso auch bei einer Werbeagentur in der Rechtsform einer OHG[37]). Da all diese Rechtsträger nicht selbst eigenständige künstlerische Leistungen erbringen und im Zweifelsfall die KSA bei Zahlungen an freiberufliche Künstler selbst abführen müssen, sind Zahlungen an diese juristischen Personen nicht abgabepflichtig.
Bei einer GmbH, die ihrem *Geschäftsführer* ein Gehalt für seine (auch) künstlerische oder publizistische Leistung zahlt, ist insoweit die KSA fällig, wie das Gehalt auf abgabepflichtige Leistungen entfällt, auch wenn der Tätige steuerrechtlich als Arbeitnehmer eingestuft wird.[38]
Als besonderer Problemkreis wird hier aber die Vergütung an *ausländische juristische Personen* gesehen. Obwohl das KSVG keine eindeutige Eingrenzung der Abgabepflicht auf inländische Unternehmen enthält, geht die KSK davon aus, dass ausländische Konzertdirektionen, Theater etc. regelmäßig nicht abgabepflichtig sind. Daher sollen grundsätzlich auch Zahlungen an ausländische juristische Personen der KSA unterliegen. Hierbei sind verschiedene Fallgestaltungen zu unterscheiden:

a) Vertrag für Namen und Rechnung der Künstler

Schließt eine ausländische Konzertdirektion mit einem deutschen Veranstalter einen Vertrag im Namen und für Rechnung von (ausländischen oder inländischen) Künstlern, ist das gesamte Entgelt abgabepflichtig, da faktisch unmittelbar ein Vertrag mit den Künstlern besteht. Die KSK geht dabei soweit, dass sie es als ausreichend ansieht, wenn im Vertrag Klauseln wie „for service of", „f.s.o.", „f/s/o", „for the service of", „for and behalf of", „pp.", „ppa." oder „per procura" erkennbar sind. Hierzu ist festzustellen, dass insbesondere das „for service of" regelmäßig lediglich ein Hinweis auf die zu erbringende Dienstleistung selbst ist und damit nicht automatisch eine vollumfängliche Vertretung darstellt.[39]

b) Vertrag mit ausländischer Konzertdirektion

Schließt eine ausländische Konzertdirektion im eigenen Namen und für eigene Rechnung einen Vertrag über den Inlandsauftritt von Künstlern ab, geht die KSK grundsätzlich davon aus, dass die Künstler selbständig und keine Arbeitnehmer der ausländischen Konzertdirektion sind. Die von der ausländischen Konzertdirektion an die Künstler gezahlten Vergütungen sollen beim inländischen Veranstalter nach § 25 Abs. 1 S. 2 KSVG der KSA unterworfen werden. Hierfür muss aber der Veranstalter zunächst die Höhe dieser Vergütungen von der ausländischen Konzertdirektion erfahren. Können die konkreten Vergütungen nicht in Erfahrung gebracht werden, sollen laut KSK grundsätzlich *25 % aller Bruttoeinnahmen* aus Kartenverkauf, Merchandising etc. als Bemessungsgrundlage dienen.[40]
Hierzu ist anzumerken, dass diese Ersatzbemessungsgrundlage häufig zum Tragen kommt, da die ausländischen Konzertdirektionen die Gagenvereinbarungen mit den Künstlern meist nicht offenlegen. Diese Ersatzbemessungsgrundlage ist allerdings recht problematisch. Zum einen hat der Kartenverkauf wirtschaftlich meist wenig mit der Vergütungshöhe der Künstler zu tun.
Zum anderen sind die weiteren Einnahmen, z.B. durch Merchandising, dem örtlichen Veranstalter oft nicht bekannt. Sinnvoller wäre es sicherlich, 25 % der Vergütung an die ausländische Konzertdirektion als Ersatzbemessungsgrundlage zu nehmen. Außerdem gibt es bei Veranstaltungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oft keine Einnahmen (z.B. Auftritte bei Stadt- oder Straßenfesten, Konzerte in Schulen). In diesen Fällen dürfte es m.E. nicht zu beanstanden sein, wenn als Ersatzbemessungsgrundlage die vorgeschlagenen 25 % der Vergütung an die ausländische Konzertdirektion herangezogen werden.

Beispiel 3
Das Konzerthaus Dortmund (D) schließt 2014 einen Vertrag mit der in Österreich ansässigen Konzertdirektions-GmbH (A) über den Auftritt eines polnischen Kammerorchesters (P) ab. A handelt im eigenen Namen und für eigene Rechnung und ist nicht bereit D die Höhe der Vergütung an P mitzuteilen. D zahlt an A vereinbarungsgemäß 10.000 € und übernimmt die Fahrt- und Übernachtungskosten der polnischen Musiker (3.000 €). Durch Kartenverkäufe erzielt D Einnahmen durch das Konzert von 8.500 €, zudem werden Programmhefte für insgesamt 400 € verkauft.
Bemessungsgrundlage der KSA sind 25 % der Gesamteinnahmen von 8.900 € also 2.225 €.
Die KSA selbst betrüge für das Jahr 2014 115,70 €.

36 BSG Urt. v. 12.8.2010 – B 3 KS 2/09 R, SozR 4-5425 § 25 Nr. 7 = BSGE 106, 276.
37 Vgl. BSG Urt. v. 16.07.2014 – B 3 KS 3/13 R, juris.
38 Vgl. LSG Thüringen Urt. v. 30.4.2013 – L 6 R 1148/07, juris.
39 Vgl. *Grams*, Stbg 2006, 445.
40 Vgl. Tz. 5 a) Informationsschrift Nr. 4 zur KSA (Stand 1/2015), abrufbar unter: www.kuenstlersozialkasse.de (zuletzt abgerufen am 23.02.2015).

c) Ausländische Künstler als Arbeitnehmer

Sind Künstler abhängig beschäftigt, fällt grundsätzlich keine KSA an. Hier ergibt sich bei Auslandssachverhalten allerdings ein Nachweisproblem. Bei Künstlern aus EU/EWR-Staaten akzeptiert die KSK nur dann eine Abgabenfreiheit, wenn durch eine A1-Bescheinigung (früher E101-Bescheinigung) der zuständigen ausländischen Verbindungsstelle eindeutig nachgewiesen wird, dass die Künstler Arbeitnehmer sind. Diese Bescheinigungen müssen im Wohnsitzstaat der Künstler beantragt werden.[41]
Nach den Informationsschriften[42] der KSK werden Nachweise von Verbindungsstellen und Sozialversicherungsträgern von Nicht-EU/EWR-Staaten nicht akzeptiert. Diese Sichtweise kann wenig befriedigen. Insbesondere bei Verträgen mit ausländischen Theatern, Orchestern etc., die typischerweise größtenteils mit ihren Arbeitnehmern im Inland auftreten, müssen m.E. Bescheinigungen der ausländischen Vertragspartner über die Höhe der an selbständige Künstler gezahlten Vergütungen bzw. die Bescheinigung, dass eben keine Vergütung an selbständige Künstler anlässlich des Deutschlandgastspiels gezahlt wurden, akzeptiert werden.

III. Wie ermittelt sich die KSA?

Gemäß § 26 Abs. 3 KSVG wird der Prozentsatz der KSA durch Rechtsverordnung (Künstlersozialabgabeverordnung) pro Jahr festgelegt. Er beträgt:

2015[43]	2014[44]	2013[45]	2012[46]	2011[47]	2010[48]	2009
5,2 %	5,2 %	4,1 %	3,9 %	3,9 %	3,9 %	4,4 %

Die Bemessungsgrundlage der KSA bildet nach § 25 Abs. 1 KSVG das gesamte Entgelt für die künstlerische oder publizistische Leistung bzw. das jeweilige Werk.

1. Umsatzsteuer

Gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 KSVG wird die Umsatzsteuer *nicht* in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

2. Steuerabzug nach § 50a EStG

Sowohl bei Brutto- wie auch bei Nettovereinbarungen gehört der vom Vergütungsschuldner entrichtete Steuerabzug nach § 50a EStG in die Bemessungsgrundlage der KSA, da er Teil des Entgelts an den Künstler ist. Folglich ist bei einer Nettovereinbarung der Steuerabzug dem vereinbarten Nettohonorar hinzuzurechnen.

3. Verwertungsgesellschaften

Nach § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 KSVG unterliegen die Vergütungen an Verwertungsgesellschaften, wie die GEMA, VG Bild-Kunst oder VG Wort, nicht der KSA.

4. Übungsleiterpauschale

Außerdem müssen gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KSVG die sogenannten „Übungsleiterpauschalen" nach § 3 Nr. 26 EStG (bis **2.400 €**[49] für nebenberufliche künstlerische, erzieherische, unterrichtende Tätigkeiten im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, wie Stadt, Kommune, Land oder eines gemeinnützigen Vereins) bei der Bemessung der KSA nicht berücksichtigt werden.

5. Reisekosten

Fußend auf § 25 Abs. 2 S. 3 KSVG hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ab dem Jahr 1991 die Künstlersozialversicherungsentgeltverordnung in Kraft gesetzt. Hiernach dürfen nachgewiesene Reisekosten im lohnsteuerrechtlichen Sinne (§ 3 Nr. 16 EStG), also Fahrtkosten (Flugzeug, Bahn, Taxi, Bus oder 0,30 € pro gefahrenen km bei Benutzung eines PKW), Übernachtungskosten und Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen (mehr als 24 Stunden Abwesenheit: 24 €, *ab 2014:* mehr als 8 Stunden: 12 €) aus der Bemessung der KSA heraus gerechnet werden. Aufzeichnungen und Belege hierzu sind vorzuhalten. Insoweit gehen KSA und Steuerabzug nach § 50a EStG gleiche Wege.

6. Bewirtung

Zusätzlich darf bei der KSA nach § 1 Nr. 2 Künstlersozialversicherungsentgeltverordnung auch der übliche Aufwand für die Bewirtung des selbständigen Künstlers oder Publizisten abgabefrei erfolgen. Dies ist völlig anders beim Steuerabzug nach § 50a EStG.
Sämtliche Aufwendungen für Speisen, Getränke und Genussmittel (z.B. Tabakwaren) sowie Nebenkosten wie Garderobengebühren und Trinkgelder gehören hiernach nicht in die Bemessungsgrundlage der KSA, was beim Steuerabzug nach § 50a EStG so nicht erfolgt (s.o.). Als Nachweis für die Bewirtungskosten werden neben der Rechnung Informationen über Name/Anschrift der Gaststätte, Tag der Bewirtung, Name der bewirteten Personen und der teilnehmenden Künstler und den genauen Anlass der Bewirtung verlangt. Die Belege müssen maschinell erstellt und registriert sein.

7. Sachbezüge und Prämien

Sachbezüge, die über die reine Bewirtung des Künstlers hinausgehen, gehören mit ihrem tatsächlichen Wert in die Bemessungsgrundlage der KSA.
Werden Preise oder Preisgelder ausgelobt, sind sie regelmäßig als Gegenleistung einzustufen und unterliegen der KSA. Lediglich Preise für das „Lebenswerk" oder die besondere Be-

41 Die einzelnen zuständigen Behörden können unter der folgenden Internetadresse der EU eingesehen werden: http://ec.europa.eu/youreurope/citizens/work/contact/index_de.htm (zuletzt abgerufen am 23.02.2015).
42 Vgl. Tz. 7 Informationsschrift Nr. 4 zur KSA (Stand 1/2015).
43 KSV-VO 2015 v. 12.9.2014, BGBl. 2014 I S. 1520.
44 KSV-VO 2014 v. 19.9.2013, BGBl. 2013 I S. 3618.
45 KSA-VO 2013 v. 29.8.2012, BGBl. 2012 I S. 1865.
46 KSA-VO 2012 v. 6.9.2011, BGBl. 2011 I S. 1831.
47 KSA-VO 2011 v. 9.9.2010, BGBl. 2010 I S. 1294.
48 KSV-VO 2010 v. 10.8.2009, BGBl. 2009 I S. 2840.
49 Gemäß Art. 2 Nr. 1 des Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetzes (GemEntBG) v. 1.3.2013 wurde die Pauschale ab 2013 von 2.100 € auf 2.400 € erhöht.

deutung eines Künstlers für eine Region werden nicht in die Bemessung der KSA einbezogen.[50]
Öffentliche Zuschüsse und Stipendien an Künstler sind ebenfalls nicht abgabepflichtig, wenn sie keine konkrete Gegenleistung für eine künstlerische Leistung darstellen.

8. Schadensersatz/Vertragsstrafen

Schadensersatz und Vertragsstrafen an einen Künstler, die z.B. gezahlt werden, wenn ein zuvor geschlossener Vertrag nicht durchgeführt wurde, unterliegen nicht der KSA. Entscheidend ist hier, dass tatsächlich keine künstlerische Leistung erbracht wurde.[51]
Anders einzustufen ist insoweit ein Ausfallhonorar an einen Publizisten für das „Nichtabdrucken" eines seiner Werke, soweit es tatsächlich geschrieben wurde.[52] In diesem Bereich dürfte die Tatsachenfeststellung allerdings durchaus schwierig sein, da dem Vertragspartner vielleicht gar nicht bekannt ist, ob eine publizistische Leistung ausgeführt wurde oder nicht.

9. Freigrenze ab 2015

Mit dem KSAStabG wird ab 2015 in dem neu gefassten § 24 Abs. 3 KSVG für die Fälle des § 24 Abs. 1 S. 2 KSVG und des § 24 Abs. 2 S. 1 KSVG eine Geringfügigkeitsgrenze von 450 € jährlich eingeführt.
Bei einem aktuellen Prozentsatz von 5,2 % erscheint die Geringfügigkeitsgrenze zunächst einmal zu niedrig. Der gesamte Verwaltungsaufwand wird nämlich nach wie vor bei Unternehmen, die nicht typische Abgabepflichtige sind, fällig, wenn ein Jahresbetrag von mehr als 23,40 € KSA zu zahlen ist. Die Einführung dieser faktischen „23,40 €-Grenze" als Aufgriff der Empfehlung der Enquete-Kommission *„Kultur in Deutschland"* zu propagieren, wie es die Bundesregierung in ihrem Gesetzesentwurf tut, erscheint wenig glücklich.
Würde man eine kleine Entlastung für Unternehmen mit selteneren Abgabevorgängen erreichen wollen, müsste die Geringfügigkeitsgrenze mindestens 2.000 € jährlich bei der Bemessungsrundlage der KSA betragen. Dies entspräche dann einem jährlichen Ausfallbetrag von 104 €.
Trotzdem muss die Wirkung der geplanten Geringfügigkeitsgrenze näher untersucht werden. Sie gilt nicht für typische Branchen, die unter § 24 Abs. 1 KSVG fallen, wie Verlage, Theater, Chöre und Museen. Sie gilt ebenfalls für nicht kommerzielle Veranstalter, die mehr als drei Veranstaltungen im Jahr mit vereinsfremden Künstlern oder Publizisten durchführen.

Beispiel 4
Der Laienchor Cecilia e.V. plant für das Jahr 2015 vier öffentliche Konzerte, zu dem jeweils ein Solist eingeladen werden soll, der je Konzert 100 € Gage erhalten soll.
Da die Vergütungen insgesamt im Jahr 2015 unter 450 € liegen werden, wird nach der Neufassung des KSVH keine KSA mehr fällig werden.

Ebenfalls zu einer Entlastung kann die Geringfügigkeitsgrenze im Bereich von Unternehmern **führen**, die gelegentlich im Bereich Werbung und Öffentlichkeitsarbeit Vergütungen an Selbständige zahlen.

Beispiel 5
Motorradhändler M aus Münster lässt von einem selbständigen Webdesigner jährlich seine Homepage für 400 € aktualisieren.
Ab 2015 wird aufgrund der geringen Vergütungshöhe (unter 450 €) keine KSA mehr fällig werden.

IV. Melde- und Prüfungsverfahren

Nach § 27 Abs. 1 KSVG hat der zur Abgabe Verpflichtete nach Ablauf eines jeden Jahres, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres, die Summe aller abgabepflichtigen Entgelte der Künstlersozialkasse (KSK) auf einem vorgeschriebenem Vordruck[53] zu melden. Auf dem Vordruck ist lediglich die Bemessungsgrundlage der KSA (Gesamtentgelte des betroffenen Jahres) zu vermerken.
Die KSK ereilt daraufhin einen Abgabenbescheid. Die Zahlung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Aufgrund der Festsetzung für das Vorjahr werden für das laufende Jahr monatliche Vorauszahlungen (fällig jeweils am 10. eines Monats) festgesetzt (je 1/12 des Vorjahresbetrages), sofern der jeweilige Betrag mindestens 40 € beträgt.
Gemäß § 27 Abs. 5 KSVG können die Vorauszahlungen auf Antrag herabgesetzt werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass im laufenden Kalenderjahr die Bemessungsrundlage der KSA deutlich niedriger als Vorjahr sein wird.
Seit dem Dritten Änderungsgesetz des KSVG (3. KSVGÄndG) v. 12. 6. 2007 wird die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe der Unternehmen durch die Träger der Rentenversicherung im Rahmen ihrer Betriebsprüfungen überwacht (§ 28p Abs. 1a SGB IV). Ausgenommen hiervon sind Unternehmen, die keine Beschäftigten haben. Diese werden nach wie vor von der Künstlersozialkasse selbst geprüft.
Die Durchführung der Prüfungen bei den Unternehmen richtet sich insbesondere nach der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung (KSVG-BÜVO)[54]. Die Außenprüfung erfolgt während der üblichen Betriebszeit in den Geschäftsräumen der zu prüfenden Unternehmen (§ 29 KSVG i.V.m. § 11 KSVG-BÜVO). Sie ist möglichst einen Monat, mindestens jedoch 14 Tage vor dem avisierten Prüfungstermin den betroffenen Unternehmen gegenüber anzukündigen. Im Rahmen der Prüfung können – soweit die Vorlage für die Feststellung der Abgabepflicht und der Höhe der Abgabe erforderlich ist – folgende Unterlagen verlangt werden (§ 29 KSVG i.V.m. § 7 KSVG-BÜVO):

- sämtliche Aufzeichnungen über die abgabepflichtigen Entgelte (§ 25 KSVG), wie z.B. Rechnungen, Quittungen, Gutschriften (§ 28 KSVG),
- sämtliche Verträge über die beauftragten künstlerischen/publizistischen Leistungen/Werke,

50 Vgl. *Finke/Brachmann/Nordhausen*, KSVG, § 25 Rz. 47.
51 Vgl. *Finke/Brachmann/Nordhausen*, KSVG, § 25 Rz. 55.
52 BSG Urt. v. 20.7.1994 – 3/12 RK 63/92, SozR 3-5425 § 25 Nr. 5.
53 Vordrucke und Merkblätter abrufbar unter: www.kuenstlersozialkasse.de (zuletzt abgerufen am 23.02.2015).
54 KSVG-BÜVO v. 13. 10. 1994, BGBl. 1994 I S. 2972.
55 Vgl. Der Steuerzahler 4/2013, 94.

- Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Einnahme-Überschussrechnungen, Prüfberichte der Finanzbehörden über Betriebsprüfungen, Umsatzsteuersonderprüfungen, Lohnsteueraußenprüfungen, Berichte der Steuerfahndung, DEÜV-Meldungen etc.

Die von der Deutschen Rentenversicherung veranlasste Untersuchung der Betriebe, die Arbeitnehmer beschäftigen, wurde aufgrund eines erkannten strukturellen Vollzugsdefizits der Abgabenerhebung durch das 3. KSVGÄndG vorgeschrieben.

V. Verfassungsmäßigkeit der KSA?

In einem Gutachten fordert der *Bund der Steuerzahler*[55] eine Abschaffung der KSA oder mindestens die Begrenzung auf einen Kernbereich. Die Entwicklung bleibt abzuwarten.

VI. Praxishinweis

Da aufgrund der Neufassung des § 28q SGB IV durch das KSAStabG ab 1.1.2015 alle Arbeitgeber aus dem Verwerterbestand der KSK sowie alle Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten regelmäßig im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Arbeitgeberprüfungen auf etwaige Melde- und Zahlungspflichten nach dem KSVG geprüft werden sollen und bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten ein jährliches Kontingent zu bilden ist, nach dem der durchschnittliche Prüfungsturnus für diese Gruppe zehn Jahre betragen soll (im Ergebnis mindestens 40 % aller Prüfungen in dieser Gruppe), ist zu erwarten, dass auch bei gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen vermehrt Prüfungen der Künstlersozialabgebe erfolgen werden.
Bei Verträgen mit ausländischen Theatern, Orchestern etc. von außerhalb der EU, die mit ihren Arbeitnehmer im Inland auftreten, sollte gegenüber der KSK der Rechtsweg beschritten werden, wenn diese auf die Einbeziehung der Vergütungen in die Bemessungsgrundlage zur KSK wegen fehlender A1-Bescheinigungen beharrt.

ZStV Literatur

Christoph Stumpf/Joachim Suerbaum/Martin Schulte/Rudolf Pauli
Stiftungsrecht: BGB Stiftungsrecht; Landesstiftungsgesetze; Stiftungssteuerrecht;
Kommentar, 2. aktualisierte und ergänzte Auflage, München 2015, XXXI, 816 Seiten, 115,00 €
ISBN 978-3-406-66576-9

Das deutsche Stiftungsrecht in seiner Formenvielfalt hat sich nicht nur aufgrund der nach wie vor zunehmenden Stiftungsgründungen zu einer eigenen Rechtsmaterie entwickelt, die zwar in die allgemeinen Regeln eingebunden ist, aber durch Gesetzgebung und Rechtsprechung inzwischen umfangreiche Spezialkenntnisse erfordert. Mit dem vorliegenden Werk wird dem im Stiftungsrecht Tätigen die mühselige Suche in verschiedenen Gesetzeswerken und Kommentaren erleichtert, denn ihm stehen in einem Band die wichtigsten Rechtsquellen kommentiert zur Verfügung, einschließlich des nicht im Untertitel aufgeführten kirchlichen Stiftungsrechtes.
Die Schwierigkeit bei der Kommentierung einer derart gesetzesübergreifenden Materie liegt in der Begrenzung des Umfanges. Es ist daher wohl diesem Bedürfnis geschuldet, dass bei der Stiftungstätigkeit in § 80 BGB, Rn. 13 (Bearbeiter *Stumpf*) zwar auf die juristische Person des öffentlichen Rechts eingegangen wird, allerdings ohne Differenzierung zwischen den der Kommunalaufsicht unterliegenden Gemeinden und solchen, die diesen oft nicht stiftungsfreundlichen agierenden Behörden unterliegen. Zunehmend stehen Kommunen vor der Entscheidung, in den Jahren opulenter Steuereinnahmen nicht benötigtes Kapital oder aber erhaltenswerte Gebäude, Liegenschaften usw. in eine Stiftung zur Absicherung bei späterer Einnahmenminderungen auch für die Zukunft abzusichern und weiterhin die freiwilligen Leistungen zu ermöglichen. Alle Kommunalordnungen der Länder enthalten insoweit recht unterschiedliche Normen für Zuwendungen an Stiftungen als Benachteiligung gegenüber Zuwendungen an andere gemeinnützige Einrichtungen (z.B. e.V., eGmbH usw.)
Schon allein bei der Beschaffung eines zur Anerkennung der Stiftung notwendigen Grundstockvermögens stellt sich die Frage des Ausweichens in eine unselbständige Stiftung. Die hierfür erforderlichen Entscheidungsgrundlagen enthalten Rn. 85 bis 117 zu § 80 BGB (Bearbeiter *Stumpf*), denn der von der Stiftungsbehörde oder in der Literatur oft zu hörende Hinweis einer fiduziarischen Stiftung als Vorstufe zur Kapitalansammlung ist mit Vorsicht zu betrachten, da evtl. zusätzliche Kosten der Vermögensübertragung entstehen können (z.B. doppelte Grunderwerbssteuer, Notarkosten). Es bedarf zudem einer gut beratenen Vertragsgestaltung der fiduziarischen Stiftung im Hinblick auf eine spätere gewollte Rechtsfähigkeit.
Neben der ausführlichen Kommentierung des Stiftungsprivatrechtes-BGB bietet das Werk in einer stringenten Einführung (S. 8 bis 28, Bearbeiter *Stumpf*) eine Hinführung auf die gesellschaftliche, historische und konzeptionelle Einbettung des Stiftungswesens, wobei der Ausblick auf zukünftige europäische Regelungen ebenso enthalten ist wie ein internationaler Vergleich. Damit werden die Verfasser dem zunehmenden Bedürfnis der Stiftungstätigkeit auch außerhalb der Bundesrepublik gerecht. Aber bereits innerhalb des Geltungsbereiches des BGB sollte jeder Stifter bzw. jede Stiftung überlegen, ob und in welchem Bundesland die für den jeweiligen Stiftungszweck optimalen Rahmenbedingungen bestehen. Dies